



2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.054,10 € zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 11.900,00 € festgesetzt.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin begehrt die Rückzahlung eines Honorars für einen sog. „Coaching-Vertrag“.

Die Klägerin war sowohl in Anstellung als auch selbstständig als Yogalehrerin tätig. Die Beklagte bietet sog. Coaching-Leistungen an. Über Instagram wurde die Klägerin auf ein solches Angebot zum Thema finanzielle Freiheit aufmerksam. Am 11.11.2024 schlossen die Parteien einen Vertrag über die Teilnahme der Klägerin an dem Coaching-Programm „Elite Coaching 5.0 – Agentur zur Freiheit“, wofür sie die vereinbarte Vergütung in Höhe von 11.900,00 € brutto an die Beklagte zahlte.

Zum Leistungsumfang gehörte u.a. der Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos, der Zugang zu einer Messenger-Gruppe und geschlossenen Facebook-Gruppe, 1:1 Video Calls mit dem Coach und die Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmenden. Der Schwerpunkt des Angebots der Beklagten liegt auf der praktischen Umsetzung von Marketingkampagnen unter Verwendung von Social-Media (Facebook, Instagram etc.). In mehrmals wöchentlich stattfindenden sog. „Live-Calls,“ also Videokonferenzen, präsentieren Teilnehmende ihre Fortschritte, erhalten Feedbacks und allgemeine Tipps zu Marketingstrategien von der Beklagten. In 1:1 Privatchats und persönlichen Calls mit dem Geschäftsführer der Beklagten können diese eine individuelle, an den jeweiligen Kunden ausgerichtete Beratung zu spezifischen Fragen erhalten. Es gibt eine sog. „90-Tage-Challenge“, in welcher den Kunden ein Leitfaden an die Hand gegeben wird um diese zu motivieren, innerhalb von drei Monaten (90 Tagen) ein eigenes Online-Business aufzubauen und erste Erfolge zu erzielen.

Mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 21.01.2025 forderte die Klägerin die Beklagte zur Rückzahlung des Honorars auf.

Die Klägerin meint, auf die angebotenen Leistungen der Beklagten sei das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) anwendbar. Der Vertrag sei mangels der für das Anbieten von Fernunterricht erforderlichen Zulassung nichtig, weshalb das Honorar zurückzuzahlen sei. Sie sei als Verbraucherin anzusehen, das FernUSG sei jedoch auch auf Unternehmer anwendbar. Das Coaching beinhalte eine Wissens- und Kenntnisvermittlung. Die Voraussetzung der räumlichen Trennung sei nicht teleologisch zu reduzieren. Unabhängig davon habe der Anteil der synchron vermittelten Inhalte weniger als 50 % betragen. Auch die erforderliche Lernerfolgsüberwachung sei gegeben. Hierfür reiche es aus, dass die Teilnehmenden in der Messenger-Gruppe, 1:1 Video-Calls mit dem Coach und den regelmäßig stattfindenden Videokonferenzen Rückfragen zu den vermittelten Lerninhalten stellen und so ihren persönlichen Lern- und Wissensstand hätten eruieren und prüfen lassen können. Entsprechendes ergebe sich aus vorvertraglichen Werbeaussagen der Beklagten.

Daneben sei der Vertrag nach § 123 BGB wegen arglistiger Täuschung in Bezug auf versprochene Erfolge und Umsatzsteigerungen anfechtbar, nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig und überdies als Fernabsatzvertrag wirksam widerrufen worden. Zudem bestehe ein Anspruch aus culpa in contrahendo.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerin 11.900,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.054,10 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, auf den streitgegenständlichen Vertrag sei das FernUSG nicht anwendbar, weshalb die Klage bereits mangels örtlicher Zuständigkeit unzulässig sei. Entsprechendes habe die zuständige Zentralstelle für Fernunterricht ihr bestätigt. Das FernUSG sei nur auf Verträge mit Verbrauchern anwendbar. Im Zentrum der Coaching-Leistungen stünden keine Kenntnis- und Wissensvermittlung, sondern (Unternehmens-)Beratungsleistungen. Ebenso würden die Schulungsvideos nur eine untergeordnete Rolle spielen, deren Bearbeitung optional, selbstständig und ohne Überprüfung durch die Beklagte erfolge. Der wesentliche Bestandteil des Angebotes finde daher synchron statt. Schon deshalb scheidet eine räumliche Trennung i.S.d. FernUSG aus. Zudem finde keine Überwachung des Lernerfolges statt, die Möglichkeit Fragen zu stellen sei nicht ausreichend.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die örtliche Zuständigkeit des hiesigen Landgerichts ergibt sich aus § 26 Abs. 1 FernUSG, da die Klägerin ihren Wohnsitz im hiesigen Bezirk hat.

In diesem Zusammenhang kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, dass auf ihr Angebot das FernUSG keine Anwendung finde. Sofern nämlich die zuständigkeitsbegründende Tatsache wie hier eine doppelrelevante Tatsache – also die zuständigkeitsbegründende Tatsache zugleich Voraussetzung für die Begründetheit der Klage – ist, wird über das Vorliegen dieser Tatsache kein Beweis erhoben, sondern ist das Vorbringen des Klägers für die Entscheidung über die Zulässigkeit als wahr zu unterstellen (vgl. nur Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 13. Februar 2024 – 3 U 96/23 –, Rn. 23, m.w.N., juris). Davon abgesehen handelt es sich bei dem Angebot der Beklagten um Fernunterricht i.S.v. § 1 Abs. 1 FernUSG (s.u.).

II.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Honorars in Höhe von 11.900,00 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB. Diesen Betrag hat sie nämlich ohne

Rechtsgrund geleistet, da der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag nach § 7 Abs. 1, 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG mangels erforderlicher Zulassung von Anfang an nichtig war.

1. Zwar ist die Klägerin nach ihren eigenen Angaben im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung entgegen des schriftlichen Vortrages nicht als Verbraucherin anzusehen. Das FernUSG ist jedoch auch auf Unternehmer anwendbar. Zum einen lässt sich dem Wortlaut des Gesetzes keine Beschränkung auf Verbraucher entnehmen. Zum anderen ist auch hier auf den Gesetzeszweck abzustellen, Teilnehmer vor unseriösen Anbietern zu schützen. Diese Schutzbedürftigkeit ist nicht auf Verbraucher beschränkt (OLG Oldenburg, Urteil vom 17.12.2024, 2 U 123/24, m.w.N., vorgelegt als Anlage KGR 27, Bl. 305 ff. Anlagenband Kläger).

2. Die in § 1 Abs. 1 FernUSG vorausgesetzte Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten ist vorliegend gegeben.

Zwar fällt ein Coaching im klassischen Sinne zumindest nicht typischerweise unter den Begriff der Wissensvermittlung sofern es beispielsweise aus individuellen strukturierten Gesprächen zwischen einem Coach und dem sog. Coachee besteht und als Ziel etwa die Einschätzung und Entwicklung persönlicher Kompetenzen und Perspektiven, die Anregung zur Selbstreflexion oder die Überwindung von Konflikten verfolgt, wobei der Coach als neutraler, kritischer Gesprächspartner fungiert (vgl. OLG Celle, Urteil vom 29.10.2024, 13 U 20/24, vorgelegt als Anlage KGR 27, Bl. 294 ff. Anlagenband Kläger).

Vorliegend war der Online-Kurs, der Gegenstand des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages war, zwar als „Coaching“ bezeichnet. Es handelte sich aber nicht um ein individuelles Coaching in dem vorgenannten Sinn. Vielmehr bestand der wesentliche Vertragsinhalt neben der Teilnahmemöglichkeit an Video Calls unstreitig unter anderem aus dem Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos, welche offensichtlich die notwendige Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten zum Inhalt haben. Die Beklagte kann insofern nicht damit gehört werden, dass diese Videos nur eine untergeordnete Rolle gespielt hätten. Denn das Anschauen der Videos ist bereits nach ihrer Eigendarstellung ein zentraler Bestandteil des Coaching-Angebotes. So wird in dem Video der Beklagten mit dem Titel „Wichtige Infos zur Umsetzung!“ ausgeführt, dass sich die Teilnehmenden zunächst „zwei, drei Videos“ anschauen und das dort gezeigte gleich umsetzen sollen. Wenn sie nicht weiterkämen, sollten sie sich die nächsten Videos anschauen. Manche Videos müsse man sich zwei bis fünf Mal anschauen. In demselben Video wird zudem den Teilnehmenden mitgeteilt, sich in den Gruppen Calls ergebende Fragen aufzuschreiben und anhand der entsprechenden Videos nachzuvollziehen. In dem Video „Dauer des Coachings“ vergleicht der Geschäftsführer der Beklagten selber ihr Angebot mit einer Fahrschule („Du lernst von mir wie in der Fahrschule.“)

Letztendlich dienten der Zugang zu den Lernvideos in Kombination mit Fragemöglichkeiten über verschiedene Kanäle nach dem Verständnis der Kammer dem Zweck, den Teilnehmenden die für praktische Umsetzung von Marketingkampagnen unter Verwendung von Social-Media erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, was nach dem Vortrag der Beklagten das Ziel ihres Angebotes ist.

3. Das Merkmal der überwiegenden räumlichen Trennung ist ebenfalls gegeben.

Insofern schließt sich die Kammer derjenigen obergerichtlichen Rechtsprechung an, welche eine am Wortlaut orientierte Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals anwendet (vgl. OLG Oldenburg a.a.O.). Eine einschränkende Auslegung des Wortsinns nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift ist nicht angezeigt. Zwar gab es zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes im Jahr 1976 noch keine Videokonferenzen. Der Gesetzgeber hat aber ausweislich der

Begründung des Gesetzentwurfes (BT-Drs. 7/4245, S. 14) die Möglichkeit gesehen, dass der Unterricht in einen anderen Raum übertragen werden kann und hat auch diesen Sachverhalt unter den Begriff der räumlichen Trennung gefasst. Damit hat er zum Ausdruck gebracht, dass alle Unterrichtsformen, die nicht in Präsenz stattfinden, unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen sollen. Auch der Umstand, dass bei Videokonferenzen eine synchrone Kommunikation wie bei Präsenzveranstaltungen möglich ist, kann eine einschränkende Auslegung des insoweit klaren Wortlauts nicht begründen. Ziel des Gesetzes ist eine umfassende Ordnung des Fernunterrichtsmarktes zum Schutz der Teilnehmerinteressen, nachdem Angebote von geringer methodischer und fachlicher Qualität auf dem Markt waren (BT-Drs. 7/4245, S. 12). Dieser Schutzzweck führt dazu, dass die Tatbestandsmerkmale weit und nicht restriktiv auszulegen sind. Ausgehend hiervon gibt es für eine einschränkende Auslegung bei Videokonferenzen keinen Anlass. Dies gilt umso mehr, als das Bedürfnis, die Teilnehmer vor unseriösen Anbietern zu schützen, bei Videokonferenzen deutlich größer als bei Präsenzveranstaltungen ist, nachdem für Präsenzveranstaltungen Investitionen in die Räume erforderlich sind, was unseriöse Anbieter abschrecken kann. Hinzukommt, dass bei Präsenzveranstaltungen eine stärkere soziale Kontrolle stattfindet, da im Falle einer geringen Qualität des Unterrichts die Lehrenden unmittelbar mit dem Unmut der Teilnehmer konfrontiert werden und die Teilnehmer sich – unter anderem hierüber – auch unmittelbar austauschen können (OLG Stuttgart Ur. v. 29.8.2024 – 13 U 176/23, BeckRS 2024, 22253 Rn. 22, beck-online).

Selbst wenn man dies mit Teilen der Literatur und Rechtsprechung anders sehen möchte, ergibt sich aus der oben dargestellten Bedeutung der Lernvideos eine ausreichende Asynchronität.

4. Schließlich ist vorliegend die notwendige Überwachung des Lernerfolges geschuldet.

Unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte von § 1 Abs. 1 FernUSG und der Intention des Gesetzgebers ist dieses Tatbestandsmerkmal weit auszulegen (BGH, Urteil vom 15. Oktober 2009 – III ZR 310/08 –, Rn. 16, juris). Der Gesetzgeber ging selbst bei der Formulierung des Gesetzes von einem umfassenden und weiten Verständnis des Begriffs der Überwachung des Lernerfolgs aus. Der Lehrende oder sein Beauftragter sollte sich dabei schriftlicher Korrekturen ebenso wie begleitender Unterrichtsveranstaltungen oder anderer Mittel bedienen können (BT-Drucks. 7/4245 S. 14). Deshalb kommt auch eine mündliche Kontrolle während eines begleitenden Direktunterrichts als hinreichende Überwachung des Lernerfolgs, z.B. durch Frage und Antwort, in Betracht (BGH, Urteil vom 15. Oktober 2009 – III ZR 310/08 –, Rn. 19, juris). Da nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 FernUSG eine Überwachung des Lernerfolgs nach dem Vertrag vorgesehen sein muss, kommt es für die Anwendung des Fernunterrichtsschutzgesetzes nicht darauf an, ob diese letztlich auch tatsächlich durchgeführt wird. Es reicht deshalb aus, dass nach dem Vertrag der Lernende das Recht hat, eine solche einzufordern, um den Lernerfolg kontrollieren zu lassen (BGH, Urteil vom 15. Oktober 2009 – III ZR 310/08 –, Rn. 20, juris).

Insgesamt ist deshalb eine Überwachung des Lernerfolgs nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG bereits dann gegeben, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, z.B. in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (BGH, Urteil vom 15. Oktober 2009 – III ZR 310/08 –, Rn. 21, juris).

Ausgehend von diesem Maßstab war nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag eine Kontrolle des Lehrerfolges im obigen Sinne geschuldet. Die Möglichkeit, an den Geschäftsführer der Beklagten und andere Coaches direkt Fragen zu richten, stellt ein wesentliches Element des Angebotes dar. Insofern ist mit einem 1:1 Zugang zu dem

Geschäftsführer und Coach geworben worden ist, welcher u.a. „über [die] Kampagne drübergucke“, mithin die Leistungen der Teilnehmenden überprüfe. Dieser beantworte hiernach wirklich alle Fragen, man werde nicht alleine gelassen, sondern von vorne bis hinten mitgenommen. In dem Video „Fb Basics“ werden Teilnehmende weiter dazu ermutigt, Fragen zu stellen. Es gebe insofern keine dummen Fragen, notfalls würden die Coaches Antworten fünf oder sechs Mal wiederholen.

Nach dem eigenen Vortrag der Beklagte sind die sog. Live-Calls für den Erfolg des Kunden zwingend erforderlich und keine optionale Zusatzleistung. Zentrales Element dieser Live-Calls ist laut der Beklagten gerade das Präsentieren der Fortschritte, wozu die Beklagte den Teilnehmenden Feedback und Tipps gibt. Letztendlich kann dies nur dahingehend verstanden werden, dass eine Kontrolle des Erfolges der Vermittlung von Fähigkeiten und Wissen stattfinden soll. Das Angebot geht damit sogar über bloße Fragemöglichkeiten hinaus, vielmehr rückt die Beklagte selber die Notwendigkeit der Betrachtung von Lernvideos (s.o.) und das Stellen von Fragen in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit.

Daneben bietet die Beklagte ausweislich einer Leistungsbeschreibung, deren Zuordnung zu dem hier streitgegenständlichen Angebot nicht bestritten worden ist, die Ausstellung eines Zertifikates an. Hierzu heißt es dort: „Wir erstellen auf Wunsch ein Zertifikat, welches bestätigt, dass der Kunde unser Online Coaching-Programm erfolgreich abgeschlossen hat und das erworbene Wissen umfasst, die professionelle Fähigkeit für mittelständische Unternehmen, online Neukunden zu generieren.“ (Anlage KGR 35, Bl. 365ff. Anlagenband Klägerin).

5. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB. Die Klage ist am 08.03.2025 zugestellt worden.

6. Der Anspruch auf Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren folgt aus § 823 Abs. 2 BGB i.S.v. § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG (vgl. OLG Celle, a.a.O.).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.



Richter am Landgericht